

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung für Privatpersonen

BBR PrivatPremium - 10/2010

Inhaltsverzeichnis

- I. Was ist versichert?**
- II. Wer ist mitversichert?**
- III. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?**
- IV. Außerdem gilt Folgendes**
 - 1. Für die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden**
 - 2. Für unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu fünf Jahren**
 - 3. Für Schäden durch häusliche Abwässer**
 - 4. Für Schäden durch allmähliche Einwirkung**
 - 5. Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers**
 - 6. Für die Mitversicherung von Vermögensschäden**
 - 7. Für die Mitversicherung des Schlüsselverlustrisikos**
 - 8. Vorsorgeversicherung**
 - 9. Ausfalldeckung**
 - 10. Deliktunfähigkeitsklausel**
 - 11. Tagesmutter / Tageseltern / Babysitter**
 - 12. Mitversicherung von nebenberuflichen Tätigkeiten**
 - 13. Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis**
 - 14. Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Sachen**
 - 15. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung**
 - 16. Schadenersatzansprüche aus Verstößen gegen das AGG**
 - 17. Gewässerschäden**
 - 18. Umweltschadensversicherung**
 - 19. Mediation**
 - 20. Kautionsstellung**
 - 21. Versehensklausel**
 - 22. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen**
 - 23. Künftige Bedingungsverbesserungen**
- V. Besondere Vertragsformen / Erweiterungen, falls vereinbart**
 - 1. Single-Versicherung**
 - 2. Senioren-Versicherung**
 - 3. Diensthaftpflicht-Versicherung**

I. Was ist versichert?

Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (VN) als

Privatperson

aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung – insbesondere

1. als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
 2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
 3. als Inhaber
 - a) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus – in Europa;
(Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.)
 - b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte, Reihenhaus) oder Mehrfamilienhauses unter den nachfolgenden in Ziffer 4 genannten Voraussetzungen;
 - c) als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte, Reihenhaus) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplatz; sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten, vorhandener Flüssiggastanks sowie eines Schrebergartens, eines Swimmingpools oder eines Teiches.
 - d) Falls ausdrücklich in der Versicherungspolice oder den Nachträgen vereinbart, gilt zusätzlich mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz eines unbebauten Grundstückes bis zu einer Gesamtläche von 10.000 qm.
- Zu a) bis d) gilt:
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen, insbesondere Verkehrssicherungspflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen – auch wenn diese Pflichten durch Mietvertrag übernommen wurden). Für die vorübergehende Benutzung oder Anmietung einer Ferienwohnung oder –haus (nicht Eigentum) im außereuropäischen Ausland gilt Ziffer IV. 2 dieser Bedingungen.
4. aus der Vermietung von Wohnraum im selbstgenutzten Risiko (Postanschrift) einschließlich Garagen und Stellplätzen bis zu einer Brutto-Jahres-Mieteinnahme von 25.000 EUR. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB). Bei der Vermietung von Zimmern und Ferienwohnungen an Urlauber gilt Versicherungsschutz nur, sofern kein Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt. Eventuell zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor; die Mitversicherung der Bauherren-Haftpflicht-Versicherung gilt analog.
 5. aus der Vermietung von Eigentumswohnungen (max. zwei Wohnungen). Der Versicherungsschutz ist nicht auf das selbstgenutzte Risiko (Postanschrift) begrenzt. Wird diese Anzahl überschritten, so entfällt die Mitversicherung.
 6. Bei den vorherigen Positionen 3 bis 4 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 500.000 EUR je Bauvorhaben.
Bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR besteht auch Versicherungsschutz, wenn die Bauarbeiten in eigener Regie durchgeführt werden. Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten und ordnungsgemäß zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldeten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Ansprüche dieser Personen gegen die nach Ziffer II versicherten Personen sind abweichend von Ziffer 7.5 AHB 2008 mitversichert. Wenn einer dieser Beträge überschritten wird, entfällt die entsprechende Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB 2008);
 7. aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrrädern (auch nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern) sowie aus der Teilnahme an Radrennen und der Vorbereitung hierzu, an denen der Versicherungsnehmer privat und nicht als Lizenzfahrer teilnimmt und soweit hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
 8. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd und Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
 9. aus dem erlaubten privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch wenn diese zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen genutzt werden;
 10. als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken (Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer von Tieren und Fuhrwerken sind nicht versichert);
 11. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden (Ausnahme: Blinden-, Signal- oder Behindertenbegleithunde), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
 12. die Eigenschaft als Halter oder Hüter von Schlangen oder Spinnen. Diese Mitversicherung ist begrenzt auf eine Höchstentschädigung bis 25.000 EUR je Versicherungsfall. Voraussetzung für die Mitversicherung ist die artgerechte Haltung.
 13. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem nicht gewerbsmäßigen Hüten von fremden Hunden und Pferden – abweichend von Ziffer I 10, die sich nicht im Eigentum der mitversicherten Personen befinden. Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Tieren bleiben gemäß Ziffer 7.6 AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Zu den vorherigen Positionen 9 bis 11 gilt: Eine bestehende Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung des Tierhalters geht diesem Versicherungsschutz vor.
 14. aus Besitz oder Führen privat genutzter eigener oder fremder Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbrettern sowie geliehener Segelboote ohne Hilfsmotor. Ausgenommen bleiben eigene Segelboote.
 - a) aus dem Besitz und gelegentlichen Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen. Dies beschränkt sich auf fremde Jet-Ski und Motorboote mit einer Motorstärke bis maximal 59 kW/80 PS. Für eigene Motorboote gilt die Mitversicherung bis 3,7 KW/5 PS.
 - b) für die in a) genannten Wassersportfahrzeuge gilt die Mitversicherung nur dann, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
Schäden an fremden Fahrzeugen bzw. Surfbrettern bleiben ausgeschlossen;
 15. aus Besitz und Führen von ferngelenkten Modellfahrzeugen sowie bis zu drei ferngelenkten Modellfahrzeugen über 15 km/h;
 16. aus Besitz und Verwendung von
 - a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

- b) motorbetriebenen Kinderfahrzeugen, Rollstühlen, Golfwagen, Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten.
 - c) sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;
 - d) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h.
- Zu den vorgenannten Sätzen a) bis d) gilt: Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.
- Voraussetzung für die Mitversicherung der Kraftfahrzeuge gemäß Ziffer 15 a) bis d) ist, dass das Fahrzeug vom Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge gemäß § 18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen und nach dem Pflichtversicherungsgesetz nicht versicherungspflichtig ist;
- 17. aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, z. B. Laborarbeiten einer Fach-, Gesamt- und Hochschule oder Universität. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Laborgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder Universitäten. Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt 20.000 EUR je Schadenereignis.
 - 18. aus der Teilnahme an einem Betriebspraktikum unter Einschluss von Schäden an Einrichtungen (auch Lehrmitteln) und Gebäuden.
 - 19. aus dem Besitz und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von bis zu 10 kWp zur eigenen Energieversorgung und/oder zur Einspeisung in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens, soweit hiermit keine Lieferverpflichtung verbunden ist. Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern).
 - 20. aus dem Besitz und Verwendung von Kitesport-Geräten, z. B. Kite-Drachen, -Boards, Buggys und dergleichen.
 - 21. aus ehrenamtlicher Tätigkeit/als vormundschaftlich bestellter Betreuer. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
 - a) aus ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht. Versichert ist insbesondere die Mitarbeit
 - in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit
 - in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
 - bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.
 Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
 - aa) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern, wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
 - ab) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie z. B. als Betriebsrat oder Versichertenältester;
 - b) als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person. Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.

II. Wer ist mitversichert?

- Mitversichert ist
- 1. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
 - a) des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers (Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.);
 - b) ihrer minderjährigen Kinder;
 - c) ihrer in häuslicher oder nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen und/oder eheähnlichen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung, Lehre und/oder Studium, nicht Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (dies gilt auch für ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Während einer Wartezeit/Arbeitslosigkeit von bis zu einem Jahr zwischen Schulabschluss und Beginn einer Ausbildung oder eines Wehr-/Zivildienstes (dies gilt auch für ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) bleibt der Versicherungsschutz bestehen;
 - d) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder psychischer Erkrankung;
 - e) aller unverheirateten und alleinstehenden sowie nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Verwandten des Versicherungsnehmers oder (Ehe-)Partners, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort polizeilich gemeldet sind. Die Mitversicherung der Eltern bzw. Großeltern bleibt auch dann bestehen, wenn diese in einer Pflegeeinrichtung wohnen. Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden;
 - f) des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend II Ziffer 1 b) oder c), gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen:
 - Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
 - Der mitversicherte Partner muss beim Versicherungsnehmer polizeilich gemeldet oder namentlich benannt sein.
 - Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
 - Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder IV Ziffer 5 sinngemäß.
 - g) der minderjährigen Personen, die sich vorübergehend – längstens ein Jahr – im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten (z. B. Au-pair, Austauschschüler, Enkelkinder), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

- h) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:
- im Haushalt tätige Personen,
 - Personen, die aus Arbeitsvertrag, sozialem Engagement oder Gefälligkeit pflegebedürftige Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers versorgen oder Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen,
 - Personen, die den versicherten Personen gemäß Ziffer II. 1 a) bis f) bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung nach Ziffer II.1 a) bis f), weil

- der Versicherungsnehmer verstorben ist,
- die Ehe rechtskräftig geschieden wurde (Ziffer II.1 a),
- die häusliche Gemeinschaft beendet wurde (Ziffer II.1 c) – f) oder
- Kinder volljährig wurden, geheiratet oder ihre Ausbildung beendet haben (Ziffer II.1 c) und d),

so besteht Nachversicherungsschutz für zwölf Monate.

Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der NV-Versicherungen VVaG beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

Zu den vorgenannten Sätzen a) bis h) gilt:

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen und deren Kinder gegen den Versicherungsnehmer mit Ausnahme der nach § 116 Abs. 1 SGB X und § 86 Abs. 1 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger sowie etwaiger übergangsfähige Regressansprüche von öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

III. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

1. Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - a) die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und
 - b) deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.
2. Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen (siehe auch Ziffer I. 12).

IV. Außerdem gilt Folgendes

1. Für die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – im Rahmen der in der Versicherungspolice genannten Deckungssummen die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstsatzleistung beträgt im Rahmen der Versicherungssummen – je Versicherungsfall 10.000.000 EUR, jeweils begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen – der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt – fallenden Rückgriffsansprüche.

2. Für unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu fünf Jahren:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Für Schäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, s. a. Ziffer 7.14 (1) AHB.

4. Für Schäden durch allmähliche Einwirkung

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

5. Für die Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Partner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

6. Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

6.1 Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne Ziffer 2 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungs-, Geld-, Kredit-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
- g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

- i) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- j) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 7. Für die Mitversicherung des Schlüsselverlustrisikos**
- 7.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 AHB und Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln z. B. Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers, (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt. Mitversichert ist auch der Verlust von im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erhaltenen Schlüsseln.
- 7.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 7.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruch).
- 7.4 Ausgeschlossen bleiben bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschaden).
- 7.5 Bei Verlust eigener Schlüssel zu einer Zentralschließanlage, wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens abgezogen.
- 7.6 Mitversichert ist außerdem die Haftung aus dem Verlust von fremden Tresor-, Möbel- sowie Autoschlüsseln. Für Schlüssel zu weiteren beweglichen Sachen besteht kein Versicherungsschutz.
- 7.7 **Nicht versichert** ist der Verlust von Schlüsseln zu
- Gebäuden, die Versicherte im Ganzen für eigene – auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche – Zwecke nutzen oder besitzen bzw. besaßen oder genutzt hatten;
 - Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z. B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit eines Versicherten ist oder war.
- Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme auf 50.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.
- 8. Vorsorgeversicherung**
- Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.
- 9. Ausfalldeckung**
- Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt Folgendes:
- 9.1 Die NV gewährt dem Versicherungsnehmer und der/den versicherten Person/en Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden können. Inhalt und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, bei denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers (des Dritten) zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers (Dritten) als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen und Kosten der Rechtsverfolgung. Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.
- 9.2 Haftpflichtschaden im Sinne dieser Bedingungen ist das Schadenereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte und für dessen Folgen der Versicherungsnehmer den Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen hat.
- 9.3 Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom Versicherungsnehmer bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.
- 9.4 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Deckungssummen, soweit die Schadenersatzforderung ein Euro oder mehr beträgt.
- 9.5 Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der NV eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die NV kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.
- 9.6 Bei Verstoß gegen die in Punkt 5. genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe der Ziffer 26 AHB verlieren.
- 9.7 Die Leistungspflicht der NV tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherte/n Person/en gegen den Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens oder der Schweiz ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.
- a) Rechtskräftiges vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
- a) Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, z. B. weil der Dritte die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.
- 9.8 Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer der NV das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.
- 9.9 Die NV ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.
- 9.10 Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.
- 9.11 Leistungen aus einer für den Versicherungsnehmer bzw. für die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (z. B. Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet die NV nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

- 9.12 Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die NV abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.
- 9.13 Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.
- 10. Deliktunfähigkeitsklausel**
Für Schäden durch Ziffer II. 1 a) bis d) mitversicherte Kinder gilt zusätzlich vereinbart:
Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungsfähig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.
Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis 50.000 EUR.
- 11. Tagesmutter / Tageseltern / Babysitter**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern oder Babysitter), insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht für bis zu 15 Kinder.
Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine Berufsausübung handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.
Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.
Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung der AHB – auch Haftpflichtansprüche der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern wegen Personenschäden.
- 12. Mitversicherung von nebenberuflichen Tätigkeiten**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus bestimmten selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis 6.000 EUR Jahresumsatz. Dies beschränkt sich auf Verkauf auf Flohmärkten und Basaren, Vertrieb von Kosmetika, Haushaltsartikeln, Bekleidung und Schmuck, Erteilen von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie von Fitnesskursen und Mitwirkung bei Karnevalsveranstaltungen.
- 13. Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis**
Der Versicherer verzichtet auf den Einwand eines Schadens aus dem Gefälligkeitsverhältnis, sofern der Versicherungsnehmer dieses wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungsfähig ist. Regressansprüche gegenüber schadenersatzpflichtigen Dritten wegen seiner Aufwendungen behält sich der Versicherer ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrages sind. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt 100.000 EUR.
- 14. Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Sachen**
Abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2008 gelten Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten Sachen oder Gegenständen, die Bestandteil eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, als mitversichert. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Kraft-, Luft- (auch Raum-) und Wasserfahrzeugen jeglicher Art. Die Höchstentschädigung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis max. 10.000 EUR.
- 15. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen Schäden aus der privaten Nutzung von Internet oder E-Mail, wie dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, auch wenn es sich handelt um Schäden aus
a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Dateien bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen oder Verstoß gegen ethische Grundsätze herbeigeführt werden.
- 16. Schadenersatzansprüche aus Verstößen gegen das AGG**
16.1 Abweichend von Ziffer 7.17 AHB 2008 besteht Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen im Rahmen der Ziffern I und II aufgrund der Verletzung von Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
16.2 Der Gesetzesverstoß muss mindestens sechs Monate nach Vertragsbeginn liegen (Wartezeit), die Ersatzforderung darf nicht später als sechs Monate nach Vertragsende erhoben werden (Nachhaftung).
16.3 Versichert sind Forderungen, die im Inland erhoben bzw. vor einem deutschen Gericht verhandelt werden. Mitversichert sind die Schadenersatz-, Entschädigungs- oder Schmerzensgeldzahlung selbst sowie die zur Abwehr erforderlichen Gerichts- und Anwaltskosten und die auf Veranlassung durch den Versicherer entstandenen weiteren Verfahrenskosten.
16.4 Die Versicherungssumme ist für sämtliche Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt auf 50.000 EUR.
16.5 Nicht versichert sind über Ziffer 7.4 und 7.5 AHB 2008 hinaus Ansprüche von weiteren Verwandten und Partnern einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
Nicht versichert sind Straf- und Bußgelder sowie die Verfahrens- und Vertretungskosten eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens, sowie weitere Kosten, für die bereits im Rahmen eines Rechtsschutzversicherungsvertrages oder einer betrieblichen Versicherung Versicherungsschutz besteht.
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche, die mutwillig herbeigeführt wurden.
- 16.6 Die Regelung nach Ziffer IV.16. kann ohne Aufhebung des Hauptvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.
- 17. Gewässerschäden**
17.1 Gegenstand der Versicherung
17.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)
a) als Inhaber eines Heizöltanks für das selbstgenutzte Risiko (Postanschrift) bis zu 15.000 l Gesamtfassungsvermögen;
b) als Inhaber von Kleingebinden bis 50 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 500 l/kg.

- Eventuell zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor. Alle darüber hinausgehenden Anlagen gelten nur versichert, wenn sie in der Versicherungspolice oder den Nachträgen aufgeführt und mit einem Tarifbeitrag versehen sind.
- 17.1.2 Soweit in der Versicherungspolice und den Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.
- 17.1.3 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des SGB handelt.
- 17.1.4 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass bei den Tanks die Prüfung gemäß gesetzlicher Vorschriften durchgeführt wird und dabei festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. Bei unterirdischen Tanks gilt als Voraussetzung zusätzlich, dass eine akustische und optische Leckanzeige vorhanden ist.
- 17.2 Versicherungsleistungen
Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Deckungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) bis maximal 3.000.000 EUR je Schadenereignis gewährt.
- 17.3 Rettungskosten
- Aufwendungen, auch erfolgreiche, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
 - Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 17.4 Vorsätzliche Verstöße
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 17.5 Vorsorgeversicherung
Die Bestimmungen von Ziffer 3.1 und Ziffer 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.
- 17.6 Gemeingefahren
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 17.7 Eingeschlossene Schäden
Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer 1.1 a) und b) dieser Bestimmungen) ausgetreten sind. Dies gilt abweichend von Ziffer 7 AHB auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eingetretene Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziffer 1.1 a) und b) dieser Bedingungen) selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.
- 18. Umweltschadenversicherung**
- 18.1 In Ergänzung zu Ziffer 1.1 AHB 2008 werden im Rahmen der Ziffern I und II dieser Besonderen Bedingungen Schadenersatzansprüche gegen die dort genannten Personen nach dem Umweltschadengesetz (USG) wie folgt versichert:
- Schäden an fremden Böden
 - Schäden an fremden Gewässern
 - Biodiversität auf fremden Grundstücken (Umweltschaden-Basisdeckung).
- 18.2 Versichert sind Forderungen, die im Inland erhoben, bzw. vor einem deutschen Gericht verhandelt werden. Mitversichert sind die Schadenersatz- oder Entschädigungszahlung selbst sowie die zur Abwehr erforderlichen Gerichts- und Anwaltskosten und die auf Veranlassung durch den Versicherer entstandenen weiteren Verfahrenskosten.
- 18.3 Der Versicherungsschutz ist für sämtliche Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt auf 100.000 EUR. Es gilt ein Selbstbehalt von 1.000 EUR pro Schadenfall. Abweichende Regelungen können in der Versicherungspolice getroffen werden.
- 18.4 Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz nach Ziffer IV. 17, nach den Bedingungen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung (Anlagenrisiko) oder im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht; dort ausgeschlossene Tatbestände bleiben auch nach dieser Regelung ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.
- 18.5 Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden.
- 18.6 Die Regelung nach Ziffer IV.17 kann ohne Aufhebung des Hauptvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.
- 19. Mediation**
Der Versicherer gewährt in Konfliktsituationen, die aus Anlass eines Schadenfalles aus dem Besitz oder Eigentum an Gebäuden und Grundstücken entstehen, Unterstützung zur Beilegung des Konfliktes durch kostenlose Durchführung eines Mediationstermines. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die schriftliche Bereitschaft des Versicherungsnehmers und des Konfliktpartners zur Teilnahme an einem Gespräch zur Beilegung des Konfliktes. Weitere Voraussetzung ist, dass zwischen den Parteien kein Rechtsstreit oder Schlichtungsverfahren geführt wird. Die Kostenerstattung ist beschränkt auf die ortsüblichen Gebühren eines Mediatoren für maximal drei Termine je zwei Stunden.
- 20. Kautionsstellung**
In Erweiterung von Ziffer 5 der AHB 2008 stellt die NV-Versicherung VVaG dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 50.000 EUR zur Verfügung, sofern eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund ihrer gesetzlichen Haftpflicht – mit Ausnahme von Verkehrsdelikten – zu hinterlegen hat. Der Kautionsbetrag wird auf eine von der NV-Versicherung VVaG zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die

Kautio höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Die Mitversicherung der Kautionsstellung begrenzt sich auf versicherte Ereignisse, die diesem Vertrag zugrunde liegen.

21. Versehensklausel

In Erweiterung von Ziffer 26 der AHB 2008 bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

22. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen aktuellsten Bedingungen abweichen.

23. Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

V Besondere Vertragsformen

Falls vereinbart, gilt:

1. Single-Versicherung

1) Folgende Bestimmungen entfallen:

1. Ziffer I 1 – Familienvorstand
2. Ziffer II 1 a) bis g) – Mitversicherte Personen
3. Ziffer IV 5 – Fortsetzungsklausel

2) Bei Änderungen des Familienstandes ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieses dem Versicherer mitzuteilen.

- a) Heiratet der Versicherungsnehmer, erweitert sich der Versicherungsschutz auf die in Ziffer II 1 genannten Personen, wenn die Heirat innerhalb eines Monats dem Versicherer angezeigt wird.
- b) Entsprechendes gilt für den im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingetragenen Lebenspartner, wenn er die Eintragung innerhalb der genannten Frist dem Versicherer anzeigt.
- c) Für die eheähnliche Lebensgemeinschaft besteht Versicherungsschutz erst nach Beantragung bei dem Versicherer.

Für die Positionen a) bis c) gilt: Ab Versicherungsbeginn ist für die mitversicherten Personen der im Tarif hierfür vorgesehene Beitrag zu zahlen.

2. Senioren-Versicherung

Der Seniorentarif kann mit der Vollendung des 60. Lebensjahres vereinbart werden. Maßgebend ist das Alter des Versicherungsnehmers.

3. Diensthauptpflicht-Versicherung

Die Diensthauptpflicht für Beamte, Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Diensthauptpflicht-Versicherung.